

ENTWURF

Rechtanwaltskanzlei Wolfram Günther, Leipzig
in Zusammenarbeit mit Büro für Umwelt und Planung Leipzig

Sächsisches Oberbergamt
Postfach 13 54
09583 Freiberg

Stellungnahme zum Verfahren:

Planänderung für das Planfeststellungsverfahren Obligatorischer Rahmenbetriebsplan Tontagebau Holzhausen

Leipzig, 08.08.2009

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung am öffentlichen Verfahren.

Der Ökolöwe Umweltbund – Leipzig e. V. in Vertretung der Grünen Liga Sachsen gibt zum Verfahren folgende Stellungnahme ab. (siehe auch Brief vom 27.07.09)

Das Vorhaben Tonabbau am Kolmberg in Holzhausen / Leipzig bzw. die Planung „Obligatorischer Rahmenbetriebsplan für das Planfeststellungsverfahren zum Vorhaben Tontagebau Holzhausen – Planänderung“ wird abgelehnt.

Im Einzelnen aus folgenden Gründen:

1. Allgemeine Hinweise zum Naturhaushalt

1.1 Wasserhaushalt

Wir weisen hier zunächst auf die historische Situation am Pösgraben hin. Nach unseren Informationen ist das Gewässer künstlich begradigt. Der Altlauf bzw. die Altläufe des Pösgraben lagen teilweise auf den geplanten Abbaufeldern (alte Karten). Damit ist eine homogene Ausprägung und damit Berechenbarkeit der Boden- und Wasserverhältnisse im Gebiet kaum möglich. Auch an Hand der Bohrkerne (Planunterlage 2005) kommt eine sehr unhomogene Ausprägung der Bodenschichtung zum Ausdruck.

Nach unseren Erfahrungen ist damit durchaus mit einem deutlichen Einfluß auf die Wasserspiegellage und die Oberbodenfeuchtigkeit im Umfeld des geplanten Abbauggebietes zu rechnen. Insbesondere in der alten Tongrube scheint eine zwischenzeitliche Absenkung des Wasserspiegels wahrscheinlich. Hier wurde ja beim Einstellen des vorherigen Abbaues eher unplanmäßig vorgegangen was viele Unwägbarkeiten in sich birgt.

Diese Einschätzung kann übrigens auch in der Umweltverträglichkeitsstudie Seite 14 in den Kapiteln „Stehende Gewässer“ und „Grundwasser“ nicht ausgeschlossen werden.

Weiter sind die Entstehung der neuen großen Wasserflächen mit entsprechend hohen Verdunstungsraten, der Wasserentzug aus der Fläche beim Fluten der Seen und die permanente Pumpfähigkeit auf den aktiven und ehemaligen Abbaufeldern der Region nicht folgenlos. Neben der Absenkung des Grundwassers wird auch eine Entwässerung des Oberbodens stattfinden. Hier können auch kleine Schwankungen in Zusammenhang mit der stattfindenden Klimaveränderung deutliche Veränderungen der Flora und Fauna bewirken.

Wir verweisen auch noch einmal auf das Protokoll zur hydrogeologischen Einschätzung des Sächsischen Oberbergamtes vom 8. Januar 2008.

Dort wird ausgeführt, dass bei Annäherung des Abbaus an den Pösgraben, möglicherweise über vorhandene Flußschotter eine Entwässerung erfolgen kann. Ähnliche Szenarien wären auch beim weiteren Auftreten von Flußschottern im alten Bett des Pösgrabens zu erwarten.

Die hydrogeologischen Einschätzungen der Planungsunterlagen beziehen sich nur auf den Tagebau Holzhausen. Es wäre aber eine Summationsbetrachtung aller hydrologischen Einflüsse der weiteren Umgebung notwendig. Dazu gehört unbedingt eine Untersuchung zu den hydrologischen Veränderungen durch den Betrieb der Kiesabbaufelder Kleinpösna, Hirschfeld und Tagebau Holzhausen und des Wasserregimes im Leipziger Südraum (Espenhainer Seen, Zwenkauer See, Störmthaler See).

Durch die zu erwartende Summationswirkung entstehen mit hoher Wahrscheinlichkeit auch beachtliche Veränderungen im Umfeld von Holzhausen.

1.2 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Landschaftspflegerischen Begleitplan Kap. 4.1 Tab. 2 sind aus unserer Sicht nicht gänzlich schlüssig.

Beim Ist-Stand der Biotopwerterhebung sind die Bewertungsgrundlagen für das Landschaftsbild mit 35 Punktwert (WP) und Klima mit 50 WP etwas gering ausgefallen.

Dem gegenüber stehen zu hohe Bewertungen der Abschlusszustände (Kap. 4.2 Tab. 3). Die Anwendung der hohen Wertigkeiten für die Schutzgüter Wasser 95 WP und Klima 90 WP auf die gesamte Abbaufeldfläche ist fachlich nicht haltbar, da entsprechende Wiesenbiotope große Teile der Flächen einnehmen und damit niedriger zu bilanzieren sind.

1.3 Grundlage Raumordnung

Die Grundlage zur raumordnerischen Genehmigung fehlt nunmehr. Die vom Unternehmer versprochenen und im Abwägungsverfahren besonders gewichteten 35 Arbeitsplätze in der Klinkerfabrik Liebertwolkwitz werden durch das Unternehmen Girnghuber GmbH nicht mehr geschaffen.

1.4 Am geplanten Abbaufeld gelegene Deponie in Holzhausen

Östlich an das geplante Abbaufeld schließt sich die eine Altdeponie aus der Zeit vor 1990 an. Nach Aussagen der Anwohner Holzhausens befindet sich auf der Deponie verschiedenes Gefahrgut, das dort illegal eingebracht wurde. Die dort eingelagerten Abfälle (Lacke; Farben und andere hoch giftige Substanzen) sind langfristig nicht hinreichend gesichert.

Nach unseren Informationen müsste die bauliche Ausgestaltung der Deponie den Anforderungen an eine Sondermülldeponie (mit entsprechender Schadens- / Sicherheitsklasse) angepasst werden. Das Restrisiko aus der Deponie steigt nicht unwahrscheinlich deutlich an, wenn wie im Tonabbau geplant, bedeutende Veränderungen der hydrogeologischen Verhältnisse an bzw. in der Deponie stattfinden.

2. Belange des Artenschutzes

2.1 Grundlagen

Aus den Hydrologischen Untersuchungen geht nicht hervor ob es im unmittelbaren Abbaugbiet zu Veränderungen der Oberflächenwassersituation bzw. Wasserregimes kommt.

Eine Unveränderlichkeit der hydrologischen Situation konnte nicht mit absoluter Sicherheit bestätigt werden. Damit ist eine zentrale Nebenbestimmung des Artenschutzgutachtens, Tafel 1, Schlußfolgerung nicht gegeben.

Dort heißt es: „Nebenbedingungen: Bewertungen, Prognosen und Vorschläge und CEF-Maßnahmen gelten nur unter der Voraussetzung, dass die Wasserstände in sämtlichen Gewässern und § 26 Biotopen des Untersuchungsgebietes, in den FFH-Gebieten „Bläulingswiesen südöstlich von Leipzig und in den Tongruben von Liebertwolkwitz nicht von den betriebsbedingten Grundwasserabsenkungen beeinflusst werden.“

Aufgrund der Situation vor Ort gehen wir davon aus, dass es einen deutlichen Zusammenhang zwischen den Wasserspiegellagen der umliegenden Kleingewässer im 1300-Meter-Radius und dem Grundwasserspiegel besteht.

Die kritische Situation im Gebiet wird auch mit folgender Aussage aus der UVS S. 14 Abs. 2 untermauert.

Zitat: „Die niederschlagsgespeisten Wasserflächen der zu betrachtenden Restlöcher alte offen gelassene Tongrube am Kolmberg, Kleine Thensa, Große Thensa, sowie die Restgewässer 1 und 3 der Tongrube Liebertwolkwitz und das Gewässer am Sender (FFH-Gebiet „Bläulingswiesen“) befinden sich in einem Labilen Gleichgewichtszustand zwischen Zuflüssen aus Niederschlägen und dem Hangendgrundwasserleiter einerseits und Verdunstung von der freien Wasserfläche andererseits.“

Die zentralen Rahmenbedingungen für das Funktionieren des Artenschutzkonzeptes sind also bei signifikanten Veränderungen des Wasserregimes nicht mehr gültig. In der Folge sind regelmäßig Verschlechterungen des Zustandes der Populationen aller wertgebenden Arten nicht auszuschließen oder wahrscheinlich.

Die Verbotstatbestände nach § 42 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG liegen als Konsequenz damit regelmäßig vor.

Hinweise:

Die zum Artenschutz angegebenen Minderungsmaßnahmen scheinen in vielerlei Hinsicht nicht durchführbar. (siehe auch Kapitel Amphibien)

Auch für Vögel entsteht langfristig eine erhöhte Störungsintensität. Neben den Freizeitnutzungen summieren sich noch die geplanten betriebsbedingten Störungen (akustische und visuelle Reize; allgemeine Störungen durch Begehung, Abbau und Befahrung).

Die schrittweise entstehenden, hochwertigen Biotopkomplexe werden von den Vögeln deshalb nur eingeschränkt nutzbar sein.

Nach dem Abbau ist durch die entstehenden Bade- und Angelseen insgesamt mit einem wachsenden Freizeitdruck zu rechnen.

2.2 Fauna

2.2.1 Vögel

Rohrweihe

Die im Artenschutzkapitel durch Schutzmaßnahmen angenommene Vermeidung einer Störung der Rohrweihe kann nicht geteilt werden.

Durch den zu erwartenden steigenden Nutzungsdruck durch Spaziergänger, Angler und Hundebesitzer sowie durch die betriebsbedingten Einflüsse (Halde; Abbau; Mineralbodenlagerfläche) visuelle und akustische Störungen) auf den wichtigsten Kernflächen des Nahrungshabitats ist mit einer Vergrämung des Brutpaares zu rechnen.

Auch die dargestellten, künftigen Ersatzflächen für die Brutstätte der Art können die aktuelle günstige Lebensraumsituation nicht ersetzen. Die derzeitige von den Wohngebieten abgewandte und isolierte, ruhige Struktur mit sehr altem Röhrichtbestand ist auch mittelfristig nicht ersetzbar.

Damit kommt es zu einer Zerstörung der Lebensraumstruktur des ansässigen Paares.

Schutzstatus: Anh. I VogelSchRL; streng geschützt nach BNatSchG

Die Verbotstatbestände nach § 42 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG liegen vor.

Rotmilan

Nach unserem Wissen brüten ca. drei 3-4 BP unmittelbar angrenzend an die geplante Tonabbaufäche westlich und südlich. Mit der Umwandlung der Offenflächen werden den Brutpaaren wichtige Kernflächen des Nahrungshabitats entzogen. Durch die zu erwartenden Störungen (siehe auch wie bei Rohrweihe) ist mit der Aufgabe der Brutstandorte und dem Verlust des Lebensraumes für die Art zu rechnen. Besonders erheblich dabei ist, dass bis zu 4 BP beeinträchtigt werden können.

Damit kommt es zu einer Störung der Lebensraumstruktur des ansässigen Paares.

Schutzstatus: Anh. I VogelSchRL; streng geschützt

Die Verbotstatbestände nach § 42 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG liegen vor.

Auch für die Arten Schwarzkehlchen und Schafstelze werden durch das Vorhaben die Verbotstatbestände nach § 42 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG durch die oben schon vorgestellten betriebsbedingten Wirkungen des geplanten Tonabbaus erfüllt.

Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag verkennt die Wirkung auf diese beiden Arten. Besonders für das Schwarzkehlchen ist bei dem geringen Sächsischen Gesamtbestand von 70 – 120 BP selbst bei der Betroffenheit von nur einem Brutpaar mit einer relevanten Verringerung der Nordwestsächsischen Teilpopulation zu rechnen.

Anmerkung:

Die im Artenschutzkapitel festgelegten Begehungen zur Erhebung von Brutvögeln (im Jahresverlauf von 2008 geplant) können nicht in die dargestellte Kartierung von Feb. 2008 (Tafel 1 Brutvögel) eingestellt worden sein. Warum sind die abschließenden Kartierungsergebnisse nicht Bestandteil des Auslegungsverfahrens?

2.2.2 Amphibien

Die Amphibienleiteinrichtungen sind sehr ambitioniert geplant. Es muß aber nach den realen Bedingungen auf einer Baustelle / Tonabbau davon ausgegangen werden, dass die Maßnahmen nicht durchführbar sind.

Nach den vorliegenden Minderungsmaßnahmen wäre ein über Jahrzehnte andauerndes fachlich fundiertes Betreuungsregime zu schaffen, das jeden leistbaren Rahmen sprengt.

Da die zahlreichen Arten zu unterschiedlichen Zeiten wandern und zusätzlich Rückwanderungen und Zwischenwanderungen stattfinden, müssten die Leiteinrichtungen jedes Jahr viele Wochen lang von einer Fachkraft betreut werden. Nach der guten naturschutzfachlichen Praxis sind die Auffangbehältnisse in denen die Amphibien sich sammeln mindestens täglich zu leeren, da sonst ein Absterben (Austrocknen; Ertrinken; keine Fluchtmöglichkeiten vor Fressfeinden) der Amphibien zu besorgen ist. Davon sind folgende Arten betroffen. (siehe Tab. 1)

Zusätzlich wird es durch die zu erwartenden negativen Veränderungen des Wasserhaushaltes zu starken Beeinträchtigungen der aufgeführten Populationen der folgenden Arten kommen.

Tabelle 1

Art	Schutzstatus BNatSchG	Schutzstatus FFH-RL
Erdkröte	b	-
Kreuzkröte	s	IV
Wechselkröte	s	IV
Laubfrosch	s	IV
Knoblauchkröte	s	II,IV
Moorfrosch	s	IV
Springfrosch	s	IV
Teichfrosch	b	V
Seefrosch	b	V
Kleiner Wasserfrosch	s	IV
Grasfrosch	b	V
Bergmolch	b	-
Kammolch	s	II,IV
Teichmolch	b	-

s = streng geschützt; b = besonders geschützt; II = Anhang II; IV = Anhang IV

Schlussfolgerung: Für die in der Tabelle 1 dargestellten Arten müssen mittelfristig Verschlechterungen des Erhaltungszustandes der regionalen Population angenommen werden.

Damit liegen durch die Auswirkungen des geplanten Tonabbaus die Verbotstatbestände nach § 42 Abs. 1 BNatSchG vor. Die Planung ist damit in ihrer bisherigen Form nicht durchführbar.

2.2.3 Tagfalter - Bläulinge – Ameisenbläulinge

Südwestlich an die alte offen gelassene Tongrube kommt im Grünland der Schwarzblaue Ameisen-Bläuling (*Maculinea nausithous*) vor. Das Auftreten des Hellen Ameisen-Bläulings (*Maculinea teleius*) im Umfeld wurde auch bereits berichtet. (gleicher Schutzstatus)

Die Arten sind Bestandteil der Anhänge II und IV der FFH-RL und als solche nach europäischem Recht (FFH-RL Artikel 12) streng geschützt. Darüber steht die Art unter dem strengen Schutz des § 42 BNatSchG.

Zusätzlich treten unmittelbar an und auf der Abbaufäche Bestände (z. B. Westseite der alten Tongrube) des Großen Wiesenknopfes – der Hauptnahrungspflanze der Ameisen-

Bläulinge (Heller und Dunkler Ameisen-Bläuling) sowie deren bevorzugte Wirtsameise *Myrmica rubra* auf.

Neben der unmittelbaren Beeinträchtigung der Nahrungspflanze und der Wirtsameise der beiden Bläulingsarten auf der Abbaufäche ist auch in der Nähe des Abbauvorhaben durch die betriebsbedingten Störungen – Veränderung des Wasserregimes (Austrocknung), Veränderung des Kleinklimas, starke Zerschneidungswirkung (Betriebstrasse LKW-Fahrten), auftreten einer Starken Staubentwicklung - mit einer deutlichen Verschlechterung der Erhaltungszustände der Populationen (Ameisen, Fraßpflanze und Bläulinge und des Komplexes) zu rechnen.

Nach den Festlegungen des Artikels 12 der FFH-RL ist das Vorhaben Tonabbau damit nicht durchführbar. Die engen Befreiungsvoraussetzungen nach Artikel 16 der FFH-RL werden vom Vorhaben nicht erfüllt.

Nachtrag;

Es fällt auf, dass der Komplex - Bläulinge, Rote Gartenameise; Wiesenknopf außerhalb des FFH-Gebietes - keinerlei Betrachtung erfuhrt.

Der Schwarzblaue Bläuling wurde bereits 2006 in der Stellungnahme der Stadt Leipzig zum Verfahren erwähnt. Auf Grund des hohen Schutzstatus ist eine ausführliche Untersuchung zur Gefährdung dringend anzuraten. Wir gehen nach dem Stand der Dinge von einer deutlichen Verschlechterung der Erhaltungszustände der jeweiligen Teil-Populationen aller Bläulingsarten aus.

In der jüngsten Zeit ist auch das Vorkommen des Faulbaumbläulings unmittelbar am Abbaufeld nachgewiesen worden. (nach BArtSchV; besonders geschützt)

Wie sich die geplanten Abbauaktivitäten in Ihrer Konsequenz auf die regionale Population auswirkt, sollte noch untersucht werden.

3. Flora

Großer Wiesenknopf

Die Pflanze ist an einen wechselfeuchte bis nasse Standorte auf Lehm- oder Tonhaltigen Böden gebunden. Werden die Standorte trockener ist mit einer Verdrängung der Art zu rechnen.

Vorkommen: an und auf den geplanten Abbaufeldern und Zuwegungen zum Tagebau

4. Geschützte Biotope

Für die folgenden wassergebundenen gesetzlich geschützten Biotope (§ 26 SächsNatSchG) ist durch die Wirkungen des Abbaubetriebes mit einer deutlichen Verschlechterung der Erhaltungszustandes zu rechnen. Diese Verschlechterungen werden durch Austrocknen, oder Verringerung des Wasserangebotes entstehen.

- Kleine Thensa mit Röhrichtgürtel und Gehölzsaum (naturnahes, ausdauerndes Still- und Kleingewässer)
- Große Thensa; Teich mit Röhrichtgürtel und Gehölzsaum; (naturnahes, ausdauerndes Still- und Kleingewässer)
- Wechselfeuchter Teich mit Röhricht und Verlandungsvegetation am Pösgraben südwestlich der Abbaufeldes (naturnahes, Teilweise verlandetes Stillgewässer; Zeitweise trocken fallend)
- Pösgraben und Wiese nördlich der Kleingartenanlage (seggen- und binsenreiche Nasswiesen)
- Offengelassene Tongrube am Kolmberg mit Pioniergehölzen am Südrand sowie Röhricht und Verlandungsvegetation, Aspekte einer Weichholzaue bzw. eines

- Bruchwaldes; teilweise Aspekte von trockenwarmen Gebüsch; (naturnahes, ausdauerndes Restgewässer)
- Nasswiese; (seggen- und binsenreiche Nasswiesen)

5. Schutzgebiete

5.1 FFH-Gebiet „Bläulingswiesen südöstlich von Leipzig“

Die FFH-Verträglichkeitsprüfung ist nicht vollständig. Nach Artikel 6 Abs. 3 der FFH-RL hätte eine Summationsabprüfung mit anderen Plänen und Projekten, die in Summation mit dem hier vorliegenden Projekt zu einer Verschlechterung der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes führen können, stattfinden müssen.

Insbesondere sei dabei auf die Teilweise schon laufenden bzw. geplanten Abbauvorhaben in der näheren Umgebung der Abbaufelder hingewiesen. (Kleinpösna; Liebertwolkwitz)
Besonders wichtig ist dabei die Untersuchung des Wasserregimes.

Der Abstand zwischen Abbaugelände und FFH-Gebiet beträgt nur 700 m. In der Wirkprognose der FFH-VP (S. 6) ist aber von 900 m Abstand die Rede. Damit kann die Wirkprognose nicht exakt ausfallen.

Die zur Wirkprognose notwendigen Daten sind veraltet. Es sollte auf die „Großräumige Hydrodynamik zurückgegriffen werden. Die Begründung aus FFH-VP S. 6 zur Verwendung von Altdaten aus 2002 ist nicht nachvollziehbar. Durch die rasante Entwicklung der Tagevorhaben um Leipzig erscheint die Verwendung aktuellster hydrologischer Daten sinnvoll.

Bezüglich der Berechnung der Grundwasserabstände sind weiter viele Fragen offen. Die Verwendung von Messpunkten an den Gebietsgrenzen ist nicht unproblematisch. Vielmehr sollten die Tieflagen des Gebietes mit ihren Grundwasserständen betrachtet werden. Der Argumentation des Gutachters kann vom Nicht-Hydrologen nicht gefolgt werden. Den Eingangsthesen folgt fast unmittelbar ein Ergebnis. Die einzelnen logischen Teilschritte werden nicht offen gelegt und sind damit nicht nachvollziehbar. Auch ist die Wasserspiegellage des Gewässers am Sender (Zauche) und der anderen Teiche nicht dokumentiert.

Weiter fehlt eine Abprüfung der Entwicklung innerhalb der Metapopulation der verschiedenen Teilgebiete der „Bläulingswiesen südöstlich von Leipzig“. In der FFH-VP fand nur ein Teil des Gesamt-FFH-Gebietes Beachtung. Hier besteht ein gravierender fachlicher Mangel.

Wie schon oben (Artenschutzkapitel) erläutert, werden durch das geplante Abbau-Vorhaben die vorkommenden Bestände des Wiesenknopfes reduziert. Und damit wichtige Trittsteinbiotope zwischen den Teilgebieten Holzhausen und Wachau beeinträchtigt.

Fazit: Die FFH-VP lässt viele fachliche Fragen offen. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgebietsziele / Erhaltungsziele Heller und Dunkler Ameisen-Bläuling und Brendoldenauenwiesen sowie Flachland-Mähwiesen kann nicht ausgeschlossen werden. Es bestehen vielmehr Hinweise, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Populationen bzw. der Lebensräume deutlich verschlechtern wird.

5.2 Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Kolmberg“ geplant

Bei Durchsicht aller Unterlagen konnte wir keine Darstellung des Schutzgegenstandes bzw. des Schutzzwecks noch eine Widmung des geplanten LSG finden.

Damit kann eine Beteiligung der Naturschutzverbände nicht sachgerecht stattfinden.
Nach § 57 SächsNatSchG erstreckt sich das Beteiligungsrecht der anerkannten Naturschutzverbände auch im Besonderen auch auf die Befreiungen von Ge- und Verboten von Landschaftsschutzgebieten.

Es wäre zweckmäßig, wenn uns diese Basisinformationen zum geplanten Landschaftsschutzgebiet „Kolmberg“ noch zugänglich gemacht werden können.

6. Abschließender Hinweis:

Die festgeschriebenen Vermeidungs- und Rekultivierungsmaßnahmen müssen langfristig finanziert werden. Da die Firma nur als GmbH eingetragen ist, gibt es keine hinreichenden Anhaltspunkte, dass das dafür benötigte Kapital langfristig zur Verfügung gehalten wird. Außerdem besteht für die Erhaltungszustände zahlreicher Biotop, Populationen von Tierarten und des FFH-Gebietes „Bläulingswiesen südöstlich von Leipzig“ ein sehr hohes Risiko.

Es wird deshalb angeregt für die Rekultivierung und die Schadensersatzmaßnahmen für den beschädigten Naturhaushalt eine entsprechende Sicherungssumme vom Unternehmer einzubehalten.

Zusätzlich ist die grundlegend falsche Berechnung der Betriebsfahrten zu bemängeln. Es wurden nur die Abfahrten gezählt. Die Hinfahrten wurden schlicht vergessen.

Bitte beteiligen sie uns weiter am Verfahren und an den weiteren Verfahrens- und Planungsschritten z. B. Hauptbetriebspläne und Planänderungen und senden Sie uns das Abwägungsprotokoll zu.

Vielen Dank!

Mit freundlichen Grüßen!

Enrico Vlach
Umweltpolitischer Sprecher